

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/2149, 15/2678 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem im Jahre 2001 in Kraft getretenen Altersvermögensaufbaugesetz ist die Umsetzung des notwendigen Einstiegs in die kapitalgedeckte Alterssicherung gescheitert. Bislang haben sich nur rund 10 Prozent der förderberechtigten Bürger für die überregulierte private Riester-Rente entschieden. Zudem ist seit 1998 die Rentenpolitik unaufhörlich kurzfristigen, hektischen Eingriffen ausgesetzt gewesen, die zu einem weit verbreiteten Misstrauen in die Zukunftssicherheit der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat. Dieses Misstrauen ist gerechtfertigt, denn immer noch wird die gesetzliche Rente als Lebensstandard sichernde Altersversorgung angesehen, obwohl mittlerweile die Sicherung des Lebensstandards nicht mehr Gegenstand des gesetzlichen Auftrages der Rentenversicherung ist, wie sich aus dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sicherung der Nachhaltigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Mit der Absenkung des Rentenniveaus von heute 53 Prozent auf 43 Prozent im Jahre 2030 (so genanntes steuerbereinigtes Nettorentenniveau) erhält die gesetzliche Rentenversicherung für weite Kreise der Bevölkerung immer mehr den Charakter einer Grundsicherung. Zur Sicherung der Altersvorsorge der Bürger ist daher ein Paradigmenwechsel notwendig, der eine Reduzierung der Umlagefinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung hin zu einem schnellen und effektiven Aufbau privater und betrieblicher kapitalgedeckter Altersvorsorge beinhaltet. Das heutige umlagefinanzierte Alterssicherungssystem ist aufgrund der demographischen Entwick-

lung nicht nur immer weniger in der Lage, den Menschen im Alter ihre Alterssicherung zu garantieren, sondern belastet die künftigen Generationen mit einer verdeckten Staatsschuld von 120 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und verletzt damit das Gebot der Generationengerechtigkeit. Notwendig ist daher eine umfassende Reform der Rahmenbedingungen der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland: Die private Altersvorsorge ist von bürokratischen Regelungen zu befreien, und ein sofortiger Ausbau der staatlichen Förderung für alle Bundesbürger ist vorzunehmen. Die betriebliche Altersvorsorge muss für die Unternehmen und Betriebe wie für die abhängig Beschäftigten deutlich attraktiver gestaltet werden. Die steuerliche Freistellung von Rentenbeiträgen muss umfassend schon im Jahr 2005 einsetzen. Der immer höheren Lebenserwartung ist mit deutlich kürzeren Schul- und Ausbildungszeiten zu begegnen, zudem sind jegliche Anreize zur Frühverrentung zu beenden. Alle versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zu überprüfen und bei fehlender verfassungsrechtlicher Notwendigkeit unter Wahrung des Vertrauensschutzes zu reduzieren. Mittelpunkt der Rentenpolitik muss neben der Ausweitung der kapitalgedeckten Altersvorsorge die steuerliche Förderung der Familie mit Kindern sein sowie eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Ausbau der Kinderbetreuung. Die Förderung von Familien mit Kindern muss zum Zeitpunkt der Kindererziehung erfolgen und sollte aus Steuermitteln erfolgen, um alle Bürger an der Finanzierung unserer gesellschaftlichen Zukunft zu beteiligen. Nur mit einer deutlichen Erhöhung der Frauenerwerbsquote ist die Bewältigung der demographischen Herausforderung möglich.

Das Fundament der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die dramatisch schlechte Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung immer weiter unterhöhlt, so dass die beginnende demographische Entwicklung zu einer ernsten Gefahr für die Existenz der gesetzlichen Rentenversicherung wird. Es ist daher notwendig, das heutige Alterssicherungssystem wieder auf ein sicheres Fundament zu stellen, indem die umlagefinanzierte Rentenversicherung durch eine kapitalgedeckte Absicherung der Altersversorgung ergänzt wird und versicherungsfremde Leistungen konsequent beschnitten werden, damit durch eine Absenkung des Beitragssatzes den Bürgern die Möglichkeit eröffnet wird, steuerlich geförderte private Altersvorsorge zu betreiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 1. Januar 2005 einen Gesetzentwurf über einen generationengerechten und zukunftsichernden Umbau der Altersvorsorgesysteme in der Bundesrepublik Deutschland nach folgenden Eckpunkten vorzulegen:

1. Der Ausbau der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge wird gefördert, indem die Notwendigkeit der privaten Alterssicherung transparenter und die staatliche Förderung entbürokratisiert und vereinfacht wird:
 - a) Statt der zahlreichen komplizierten Kriterien des Altersvermögensaufbau-Zertifizierungsgesetzes soll als wesentliches Kriterium für die geförderte private Vorsorge eine praktikable Zweckbestimmung für die Altersvorsorge ausreichen. Die angebotenen privaten Altersvorsorgeprodukte sollen folgenden drei Mindeststandards genügen: Auszahlung nach dem 65. Lebensjahr, die Nominalwert-Garantie der eingezahlten Beiträge sowie eine Verrentung mit oder ohne Auszahlungsplan. Die Vererbbarkeit des Kapitalstocks muss zulässig sein wie eine Teilkapitalisierung zumindest in Höhe des Ertragsanteils.
 - b) Die steuerfähigen Höchstbeträge nach § 10a EStG werden zum 1. Januar 2005 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben. Damit wird den Betroffenen die Dringlichkeit vor Augen geführt, sobald wie möglich mit der eigenen Zusatzvorsorge zu beginnen. Mit einer Anhebung der Höchstbeiträge auf 4 Prozent der Bei-

tragsbemessungsgrenze würden damit auch die Förderhöchstgrenzen von Riester-Rente und betrieblicher Altersvorsorge (Entgeltumwandlung) nach § 3 Nr. 63 EStG einander angeglichen. (Dies sieht auch der Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion vom 14. Januar 2004 „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer“, Bundestagsdrucksache 15/2349 vor.)

- c) Die Förderung der Altersvorsorge durch Erwerb einer Immobilie wird verbessert, indem ein steuerlich gefördertes Tilgungssparen bis zur Fördergrenze von 2 100 Euro zugelassen wird, das zur Finanzierung des Erwerbs der Immobilie verwendet werden kann. Die enthaltene Fördersumme wird bei Renteneintritt zur Steuerbemessungsgrundlage hinzugezählt und die darauf zu zahlende Steuerschuld in Analogie zu § 23 ErbStG über einen Zeitraum von 10 Jahren gestreckt. Eine eventuell verbleibende Steuerschuld wird mitvererbt.
- d) Der Zugang zur kapitalgedeckten Altersvorsorge soll verbessert werden, indem die Förderberechtigung der Riester-Rente auf alle Steuerpflichtigen ausgeweitet wird, so dass z. B. gering verdienende Selbständige und geringfügig Beschäftigte zur Altersvorsorge motiviert werden können. Diese Forderung der Kommission zur Nachhaltigkeit der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme (Rürup-Kommission) setzt der Gesetzentwurf nicht um.
- e) Die Möglichkeiten von Personen mit geringen oder schwankenden Einkommen werden stärker berücksichtigt, um einen faktischen Ausschluss zu vermeiden. Gerade der Erwerbs- und Einkommenssituation von Frauen soll mit einer solchen Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen besser Rechnung getragen werden. (Ausweitung des Pfändungsschutzes nach § 850e ZPO auf Mindesteigenbeiträge; Ausschluss von Anbietern mit zu hohen Mindestbeiträgen jenseits des Sockelbeitrages nach § 86 EStG in § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG; Angebot zu Beitragsanpassungen zum Ausgleich an schwankende Einkommen durch Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG als Voraussetzung für die Zertifizierung.)
- f) Die Anreize zum Kapitalaufbau auch für liquiditätsschwache Personen, insbesondere allein erziehende Frauen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, müssen verstärkt werden. So sollten nachträgliche Beitragszahlungen zur Ausschöpfung förderfähiger Höchstbeträge 5 Jahre lang rückwirkend ermöglicht werden, wenn dem Vertragspartner die Bedienung der Altersvorsorge nicht möglich ist.
- g) Das steuerliche Fördersystem soll vereinfacht werden, indem die bisherigen Fördermöglichkeiten nach § 3 Nr. 63, §§ 10a und 40b EStG durch einen neuen § 10a EStG (für betriebliche und private AV) mit Sonderausgabenabzug und Zulagenförderung ersetzt wird. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Förderung nach § 40b EStG gegenwärtig zusätzlich zur Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden kann. Eine ersatzlose Abschaffung des § 40b EStG würde somit den gesamten Förderrahmen der betrieblichen Altersvorsorge für Neuverträge beschneiden. Eine derartige Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge aus rein steuersystematischen Gründen läuft den Bestrebungen zuwider, die Bürger zu mehr zusätzlicher Altersvorsorge zu bewegen. Um dies zu vermeiden, ist eine Aufstockung des Höchstbeitrages in § 3 Nr. 63 EStG notwendig.
- h) Eine verbesserte Information über die Notwendigkeit der privaten Altersvorsorge ist dringend notwendig. Die privaten bzw. betrieblichen und gesetzlichen Rentenversicherer müssen verpflichtet werden, für die Versicherten inflationsbereinigte Werte anhand realistischer Annahmen über die künftige wirtschaftliche Entwicklung zu erstellen.

- i) Eine unabhängige Beratungs- und Vermittlungsstelle, die in Deutschland etwa beim Verbraucherschutz angesiedelt werden könnte, soll für die Bürger Transparenz in die Vielzahl der Produkte der privaten Altersvorsorge bringen und preiswerte Standardprodukte ermitteln. Diese Standardrente soll auch allen Arbeitnehmern per Entgeltumwandlung als betriebliche Altersvorsorge zur Verfügung stehen.
2. Die betriebliche Altersvorsorge als zweite Säule im System der Alterssicherung in Deutschland muss weiter gestärkt werden. Zwar wurden mit der Rentenreform 2001 die bisherigen Regelungen zum Anspruch der Arbeitnehmer auf Betriebsrente, zur Unverfallbarkeit dieses Anspruchs, zu möglichen Durchführungsformen und zur steuerlichen Begünstigung von Betriebsrenten erweitert. Hier müssen dennoch weitere Reformen folgen:
 - a) Es soll ein individuelles Altersvorsorgekonto als staatlich anerkanntes und gefördertes Instrument der kapitalgedeckten Altersvorsorge eingeführt werden, das alle Erscheinungsformen (Versicherungsvertrag, Banksparplan, Investmentssparplan u. a.) umfasst. Im Rahmen des individuellen Altersvorsorgekontos sollen einheitlich der Bereich der betrieblichen Altersversorgung wie der privaten Altersvorsorge erfasst werden.
 - b) Reine Beitragszusagen der Unternehmen sollen zugelassen werden, um das Altersvorsorgekonto als neuen Durchführungsweg in der betrieblichen Altersvorsorge zu ermöglichen (Änderung des § 1 Abs. 2 BetrAVG). Die Beitragszusage zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Verpflichtung des Arbeitgebers auf die Zahlung bestimmter Beiträge beschränkt. Eine Rückgriffshaftung für Ausfälle auf Seiten des Anbieters bzw. die Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche gegen den Arbeitgeber bestehen nicht; dem Arbeitnehmer stehen direkte Ansprüche gegen den jeweiligen Anbieter des Altersvorsorgevertrages zu. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen liegt hier eine kalkulierbare Alternative, die den Einstieg in eine überschaubare betriebliche Altersvorsorge erleichtert.
 - c) Die Arbeitnehmer sollten über das Jahr 2008 hinaus einen Anspruch auf Entgeltumwandlung zugunsten des individuellen Altersvorsorgekontos geltend machen können (Änderung des § 115 SGB IV).
 - d) Das Altersvorsorgekonto soll dem Arbeitnehmer uneingeschränkte Portabilität/Unabhängigkeit vom Arbeitgeber gewährleisten. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sollte ein und derselbe individuelle Altersvorsorgevertrag bei Wechsel des Arbeitsplatzes oder Beginn bzw. Ende einer Selbstständigkeit durchgängig dotiert werden. Im Hinblick auf die innerhalb der EU bestehende Freizügigkeit müssen europaweite Standards zur Geltung dieses Altersvorsorgekontos eingeführt werden.
 - e) Aus Sicht der Unternehmen und der Arbeitnehmer ist es wünschenswert, neben dem bestehenden Pensionsfonds zusätzliche individuelle Pensionsfonds zuzulassen, die nach dem US-amerikanischen Vorbild als Kapitalanlagegesellschaft gestaltet sind.
 - f) Die Bundesregierung hat zu prüfen, ob eine Vorgabelösung auf betrieblicher Ebene wie in den USA einzuführen ist. Danach werden Arbeitnehmer bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses automatisch in eine förderfähige Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds aufgenommen, sofern sie nicht widersprechen.
 - g) Der Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen wird von heute 6 Prozent auf 3,5 Prozent zurückgeführt. Der Zinsfuß von 6 Prozent ist überhöht und führt dazu, dass die Rückstellungen den Umfang der Versorgungsverpflichtung nicht abdecken können.

- h) Der mit der Rentenreform 2001 eingeführte Tarifvorbehalt bei der Ausgestaltung der betrieblichen Altersvorsorge wird aufgehoben. Der Tarifvorbehalt schränkt die Wahlfreiheit der Anlage für Tarifbeschäftigte unnötig ein, während Mitarbeiter tarifungebundener Unternehmen weiterhin die freie Wahl haben.
3. Zur besseren Nutzung der Lebensarbeitszeit und zur Wiederherstellung von Generationengerechtigkeit sind die Lebensarbeitszeit auszuschöpfen und alle Anreize zur Frühverrentung zeitnah abzubauen.
- a) Eine frühe Einschulung, das Abitur nach 12 Jahren, die Aussetzung der Wehrpflicht und kürzere Ausbildungs- und Studienzeiten verlängern im Ergebnis die Beitragszeiten und führen damit zu deutlichen Einnahmeverbesserungen der Rentenversicherung wie auch zu höheren Rentenansprüchen der Versicherten im Alter.
 - b) Die Förderung der Frühverrentung zu Lasten der sozialen Sicherungssysteme muss beendet werden. § 428 SGB III ist abzuschaffen und die Anspruchsbegründung nach Altersteilzeitgesetz zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden (vgl. Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion zur Beendigung der Frühverrentung vom 22. Oktober 2003, Bundestagsdrucksache 15/1810).
 - c) Zur Steigerung des Rentenzugangsalters müssen die Beschäftigungschancen Älterer verbessert und vorhandene Beschäftigungsbarrieren insbesondere im Arbeitsrecht abgebaut werden. Maßnahmen zum Abbau beschäftigungshemmender Arbeitsmarktregulierungen müssen über die in der so genannten Agenda 2010 auf den Weg gebrachten Reformvorhaben hinausgehen. Auf das Lebensalter als Kriterium der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen sollte generell verzichtet werden. Damit ließe sich vermeiden, dass es zu einer Bündelung betrieblicher Abfindungsleistungen mit öffentlichem Transfer kommt, die die Inaktivität für Ältere im Vergleich zur Aufnahme einer neuen, gegebenenfalls niedriger bezahlten Beschäftigung finanziell attraktiv macht. Zusätzlich sind Maßnahmen zur Steigerung der Weiterbildungsbeteiligung älterer Arbeitnehmer vorzunehmen. So ist durch Beendigung der Frühverrentung auch der Fehlanreiz aufgehoben, dass sich Zeit und Geld für Weiterbildung bereits Jahre vor dem offiziellen Renteneintrittsalter nicht mehr lohnen. Die Tarifparteien werden aufgefordert eine Revision tarifvertraglicher Senioritätsregelungen einzuleiten. Beschäftigungsfeindliche Effekte von altersabhängigen und nach Betriebszugehörigkeit gestaffelten Einkommenszuwächsen, von manteltarifvertraglichen Vereinbarungen, die verlängerte Kündigungsfristen oder sonstige Einschränkungen der Kündigung Älterer vorsehen, sowie von Entgeltsicherungsklauseln, die auf einen faktischen Abgruppierungsschutz für ältere Arbeitnehmer selbst im Falle einer geminderten Produktivität hinauslaufen, müssen zurückgeführt werden. Solche Regelungen kommen zwar den beschäftigten Älteren zugute, verteuern aber deren Arbeit und vermindern ihre Reintegrationschancen, wenn sie arbeitslos werden. Die Wirtschaft ist aufgefordert, die Erfahrung älterer Arbeitnehmer als Chance zu begreifen und angesichts der demographischen Entwicklung nicht weiter auf die Verjüngung der Belegschaften zu setzen.
 - d) Die Rentenabschläge bei vorgezogenem Rentenbeginn von derzeit 3,6 Prozent pro Jahr werden auf 4,8 Prozent erhöht, um künftig noch stärker die angestiegene Lebenserwartung zu berücksichtigen und den Anreiz zur Inanspruchnahme vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter zu mindern. Die Rentenabschläge sollen variabel sein und die erreichten Versicherungszeiten berücksichtigen, indem zum Beispiel die Höhe der Abschläge je nach Anzahl der Versicherungsjahre variiert. Bei schwerer

gesundheitlicher Beeinträchtigung leistet auch künftig die Solidargemeinschaft Ausgleich. Die Abschläge sollen daher nach Gesundheitszustand des Versicherten differenzieren.

- e) Die Hinzuverdienstgrenzen für Rentnerinnen und Rentner nach § 34 Abs. 2 SGB VI werden angehoben, um den älteren Bürgern die Möglichkeit zu verschaffen, bei vorzeitigem Rentenbeginn ohne Verlust des vollen Rentenanspruchs noch weiter arbeiten zu können und die entsprechenden Rentenabschläge auszugleichen. Dadurch könnte neben den ersten drei Säulen ein vierter Eckpfeiler für Alterseinkünfte etabliert werden, der dem Bedürfnis breiter Bevölkerungsschichten nach partiellem Übergang in den Ruhestand weitgehend entgegen kommt.
- f) Die Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 36, 236 SGB VI) wird so verändert, dass ein Anspruch auf abschlagsfreien Rentenbezug mit Vollendung des 62. Lebensjahr besteht, wenn der Versicherte 45 Beitragsjahre oder 45 Entgeltpunkte erreicht hat.

4. Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- a) Es wird ein steuerlicher Grundfreibetrag eingeführt, der für Kinder wie für Erwachsene bei 7 700 Euro pro Jahr liegen soll. Dem entsprechend wird das Kindergeld auf etwa 200 Euro erhöht. Eine Entlastung gerade für Familien bedeutet die Anerkennung von Privathaushalten als Arbeitgeber: Für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse zur Pflege und Betreuung von Kindern und sonstigen Angehörigen können im Kalenderjahr bis zu 12 000 Euro nachgewiesene Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. (Siehe Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion vom 14. Januar 2004 „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer“, Bundestagsdrucksache 15/2349.)
- b) Im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (halbtags ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) soll Kinderbetreuung kostenlos sein. Die Infrastruktur zur Kinderbetreuung muss ausgebaut und qualitativ verbessert werden. Ganz besonders wichtig ist die Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder von 2 bis 3 Jahren. Denn in dieser Zeit, wenn kein Erziehungsgeld mehr gezahlt wird und noch kein gesetzlicher Kindergartenanspruch besteht, gibt es für Eltern eine Lücke in der Förderung. Die Tagespflege, das heißt die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter, wird als qualitativ hochwertiges, doch kostengünstigeres Kinderbetreuungsangebot gleichrangig neben der institutionellen Betreuung in Krippen in die staatliche Förderung einbezogen (vgl. im Detail Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 24. September 2003 „Tagespflege als Baustein zum bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot – Bessere Rahmenbedingungen für Tagesmütter und -väter, Eltern und Kinder, Bundestagsdrucksache 15/1590).
- c) Zur Berücksichtigung der Erziehungsleistung wird eine „kapitalgedeckte Kinderrente“ aufgebaut. Die heute schon im Bundeshaushalt aufgewendeten Mittel in Höhe von 11 Mrd. Euro zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der umlagefinanzierten Rente sollen umgewidmet werden. Den Eltern werden während der Kindererziehungszeit die entsprechenden Mittel zum Auf- und Ausbau einer ergänzenden „kapitalgedeckten Kinderrente“ zur Verfügung gestellt, die die jetzige staatliche Förderung (Riester-Rente) verstärken wird. So könnte zum Beispiel der Mindestbeitrag durch die Kinderrente geleistet werden. Die aus der Umstellung resultierenden – vorübergehenden – Mehrbelastungen der Rentenversicherung bzw. des Bundes können durch Übergangsregelungen, wie z. B. durch eine zeitliche Streckung oder stufenweise Einführung der „kapitalgedeckten Kinderrente“, minimiert werden.

5. Eine Konsolidierung und Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung ist erforderlich, um die umlagefinanzierte Säule der Alterssicherung auf die Herausforderungen der demographischen Entwicklung vorzubereiten:
- a) Versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) bedürfen aufgrund des Vorrangs der Beitragssatzstabilität einer besonderen Legitimation. Die Zahlungen, die die GRV der Arbeiter und Angestellten an die Knappschaft leistet, um deren strukturell bedingten Rückgang an Beitragzahlern auszugleichen, sind allerdings schrittweise zu verringern. Es ist nicht länger zu vertreten, über den Wanderungsausgleich zwischen GRV und Knappschaft (2002: 1,6 Mrd. Euro) das höhere Leistungsniveau der Knappschaft von der GRV finanzieren zu lassen. Das Leistungsniveau der Knappschaft sollte deshalb dem der GRV der Arbeiter und Angestellten angenähert werden, indem die Rentenanpassungen in der Knappschaft für längere Zeit geringer ausfallen als in der GRV. Die Anspruchsvoraussetzungen in Knappschaft und GRV sind ebenfalls anzugleichen.
 - b) Der Gesetzentwurf nimmt mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Bewertung von Ausbildungszeiten eine Ungleichbehandlung vor, die durch einen Änderungsantrag der FDP-Bundestagsfraktion korrigiert wird. Grundsätzlich ist es angesichts der demographischen Entwicklung und der angestrebten Beitragssatzstabilität nicht mehr zu rechtfertigen, Ausbildungszeiten rentenrechtlich höher zu bewerten. Im Rahmen notwendiger Vertrauensschutzregelungen sind daher die Höherbewertung für die akademische wie nichtakademische Ausbildung bis zum Jahre 2009 abzuschaffen (Änderung der §§ 74, 263 SGB VI).
 - c) Die Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung muss wieder deutlich aufgestockt werden. Sie muss konjunkturbedingte Einnahmeausfälle abfedern können, um das vertrauensschädigende kurzfristige Auf und Ab des Rentenbeitragssatzes weitgehend zu vermeiden. Die in § 216 SGB VI vorgeschlagene Nachhaltigkeitsrücklage ist jedoch unzureichend finanziert. Die Berechnungen der finanziellen Auswirkung des Gesetzentwurfs auf die Rentenversicherung gehen offenbar nur von einer Rücklage von maximal 0,9 Monatsausgaben aus. Die angestrebte Rücklage von 1,5 Monatsausgaben wird aus gegenwärtiger Sicht erst deutlich nach 2007 erreicht werden können. Insoweit ist der für das Jahr 2010 ausgewiesene Beitragssatz allein aus diesem Grund nicht richtig.
 - d) Im Interesse der Beitrags- und Steuerzahler ist die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Ziel einer effektiven und leistungsfähigen Gestaltung der Rentenversicherungsträger zügig umzusetzen. Die bestehenden Institutionen auf Bundesebene (BfA, VDR, Bundesknappschaft, Seekasse und Bahnversicherungsanstalt) sollten zu einem Träger fusioniert werden, um eine kosteneffiziente Bündelung von strategischen und Querschnittsaufgaben zu erreichen und Koordinierungsaufwand abzubauen. Dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit muss stärker Rechnung getragen werden, um Einsparpotenziale und Synergieeffekte auch auf der Landesebene zu erzielen. Die Zahl der Landesversicherungsanstalten soll ebenfalls deutlich verringert werden, um im Stabs- und Grundsatzbereich Verwaltungskosten zu sparen und den Koordinierungsaufwand zwischen den Trägern zu verringern. Eine neue Finanzverfassung der Rentenversicherungsträger ist von diesen gemeinsam mit den Experten des Bundesversicherungsamtes und unter Hinzuziehung des Bundesrechnungshofes und ggf. externer privater Gutachter zu erarbeiten, die eine Vereinfachung der Finanzströme herbeiführt.

6. Die Pluralität der Alterssicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland wird beibehalten. Eine „Bürgerversicherung“, die den Charakter einer Volkszwangsversicherung hat, vergrößert eher die mit der demographischen Entwicklung zusammenhängenden Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung. Notwendig ist auch eine konsequente Erstreckung der Reformpolitik in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Altersversorgung der Beamten und öffentlich Bediensteten wie auch der Politiker.
- a) Die Pluralität in den Alterssicherungssystemen wird festgeschrieben. Die eigenständigen Systeme der Altersvorsorge werden beibehalten, wie die soziale Sicherung der Beamten und die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe. Eine Einbeziehung der Selbstständigen und Beamten in die GRV wird – auch nach Meinung der vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission „Demographischer Wandel“ – langfristig die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung eher verschärfen, als erleichtern und leistet nach Meinung aller renommierten Sachverständigen keinen Beitrag zur Bewältigung der demographischen Entwicklung.
- b) Eine Übertragung der Reformelemente für die gesetzliche Rentenversicherung und die kapitalgedeckte Vorsorge auf den angestellten öffentlichen Dienst und die Beamten ist erforderlich. Bund, Länder und Gemeinden haben bereits heute ungedeckte Pensionslasten von mehr als 600 Mrd. Euro. Vor allem die Bundesländer werden ihren Personalausgabenanteil um 10 Prozentpunkte von heute ca. 40 auf 50 im Jahr 2020 erhöhen müssen. Daher muss neben den schon eingeleiteten Strukturreformen unmittelbar eine weitere Modernisierung des Versorgungsrechtes erfolgen. So sollte die Bundesregierung prüfen, ob die Festsetzung der Pension nicht nach dem Durchschnitt der letzten drei Dienstjahre, sondern unter Wahrung des Vertrauensschutzes vielmehr nach dem Durchschnitt des gesamten Erwerbslebens erfolgen sollte.
- c) Auch die Altersversorgung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages ist vor dem Hintergrund der Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung wie bei den Versorgungsbezügen der Beamten grundsätzlich zu reformieren. Es wird hierzu auf den Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion vom 2. April 2003 zur Änderung des Abgeordnetengesetzes verwiesen (Bundestagsdrucksache 15/753), das die Berufung einer unabhängigen Sachverständigenkommission durch den Bundespräsidenten vorsieht, die eine Reform der Abgeordnetenaltersversorgung nach folgenden Bedingungen konzipieren soll: So soll einer stärkeren Eigenverantwortung der Abgeordneten Rechnung getragen werden und die Abgeordneten sich mit Eigenbeiträgen selbst an der Finanzierung beteiligen können. Die Kompatibilität mit anderen Altersversorgungssystemen muss gewährleistet bleiben, damit der formalisierte Gleichheitssatz im Blick auf identische Versorgungsansprüche für gleiche Mandatszeiten gewährt wird und die Gleichwertigkeit von mandatsbedingtem Nachteilsausgleich einerseits und Vermeidung einer das Verbleiben im Parlament beeinflussenden Überversorgung andererseits Beachtung findet.

Berlin, den 10. März 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion